

# Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

# Moskau Inkasso

«Ihr Schuldner muss kein russisch  
können – er wird uns auch so  
verstehen!»



# Klatten

- Susanne Klatten, Erbin der Industriellenfamilie Quandt, war 2007 bei intimen Treffen mit Helg Sgarbi in einem Münchner Hotel gefilmt worden.
- Mit dem Material sollte die Milliardärin und Mutter dreier Kinder erpresst werden.



# Safe

- Einbrecher zwingt Bewohnerin unter vorgehaltener Waffe, den Code des Wandtresors preiszugeben.
- Sie gibt ihm den Code.
- Er öffnet den Safe und entnimmt Schmuck



# Hirslanden

- Baubewilligungsverfahren für "Medical Center" in Aarau.
- Nachbar erhebt Einsprache.
- Bauherrschaft sucht Vergleichsgespräch
- Angebot der Bauherrschaft:  
Fr. 15'000.— bei Rückzug Einsprache.
- Nachbar verlangt: Fr. 820'000.—  
(4% der Bausumme)
- Bauherrschaft erstattet Strafanzeige



Bundesgerichtsurteile 6P.5/2006; 6S.7/2006 und 6P.5/2006; 6S.8/2006 vom 12. Juni 2006

# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

- In den Jahren nach 1970 leitete Lenzlinger eine Organisation zur Fluchthilfe für Personen aus der DDR.



BGE 101 IV 402

# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

- Am 9. April 1973 lockten Lenzlinger & Co den vermeintlichen Ostagenten Fahrni in das Parkhaus des Hotels Zürich, fesselten ihn mit Handschellen und verbrachten ihn in die Büroräume Lenzlingers in Zürich.



BGE 101 IV 402

# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

- Dort hielten sie Fahrni bis gegen 20 Uhr fest, um Geständnisse über seinen Nachrichtendienst zu erhalten.



BGE 101 IV 402

# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

- Am gleichen Abend führten sie ihn gefesselt im Auto nach Bern, wo sie ihn auf eine Mistkarette festbanden und mit einem an den Bundesanwalt gerichteten Lieferschein vor dem Bundeshaus abstellten.



BGE 101 IV 402

# Beurteilung Lehrveranstaltung

[https://idevasys02.uzh.ch/evasys\\_02/online.php?p=VPS58](https://idevasys02.uzh.ch/evasys_02/online.php?p=VPS58)

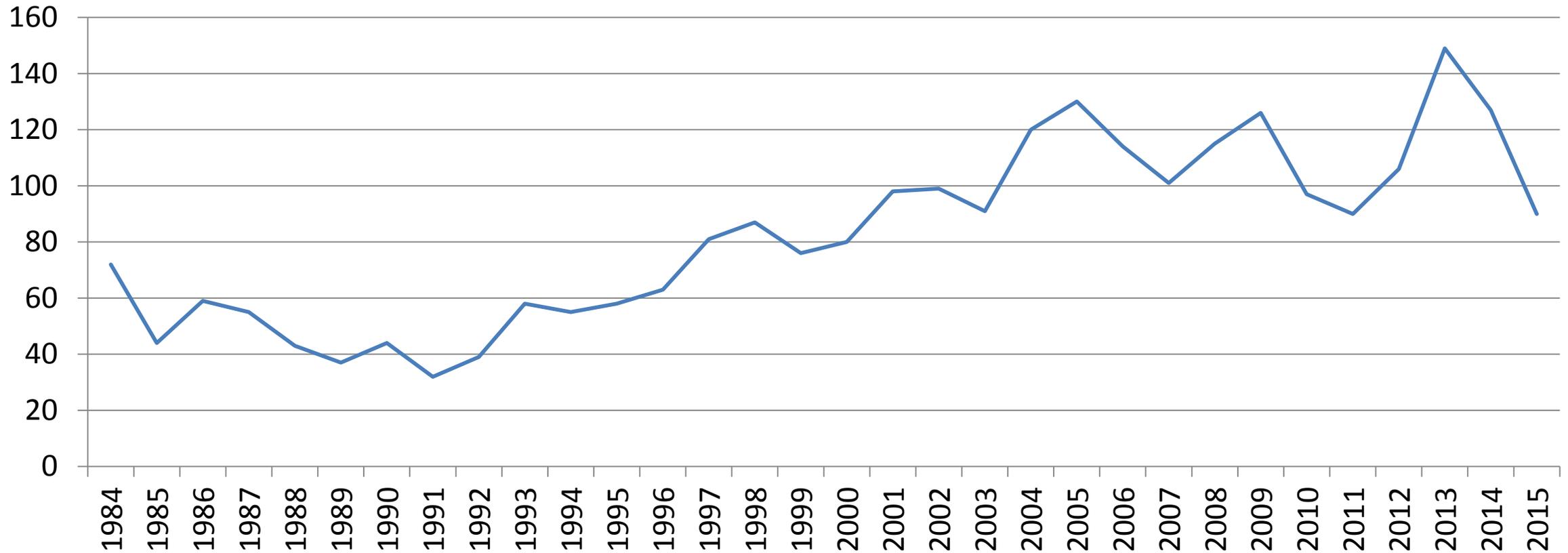


# Erpressung

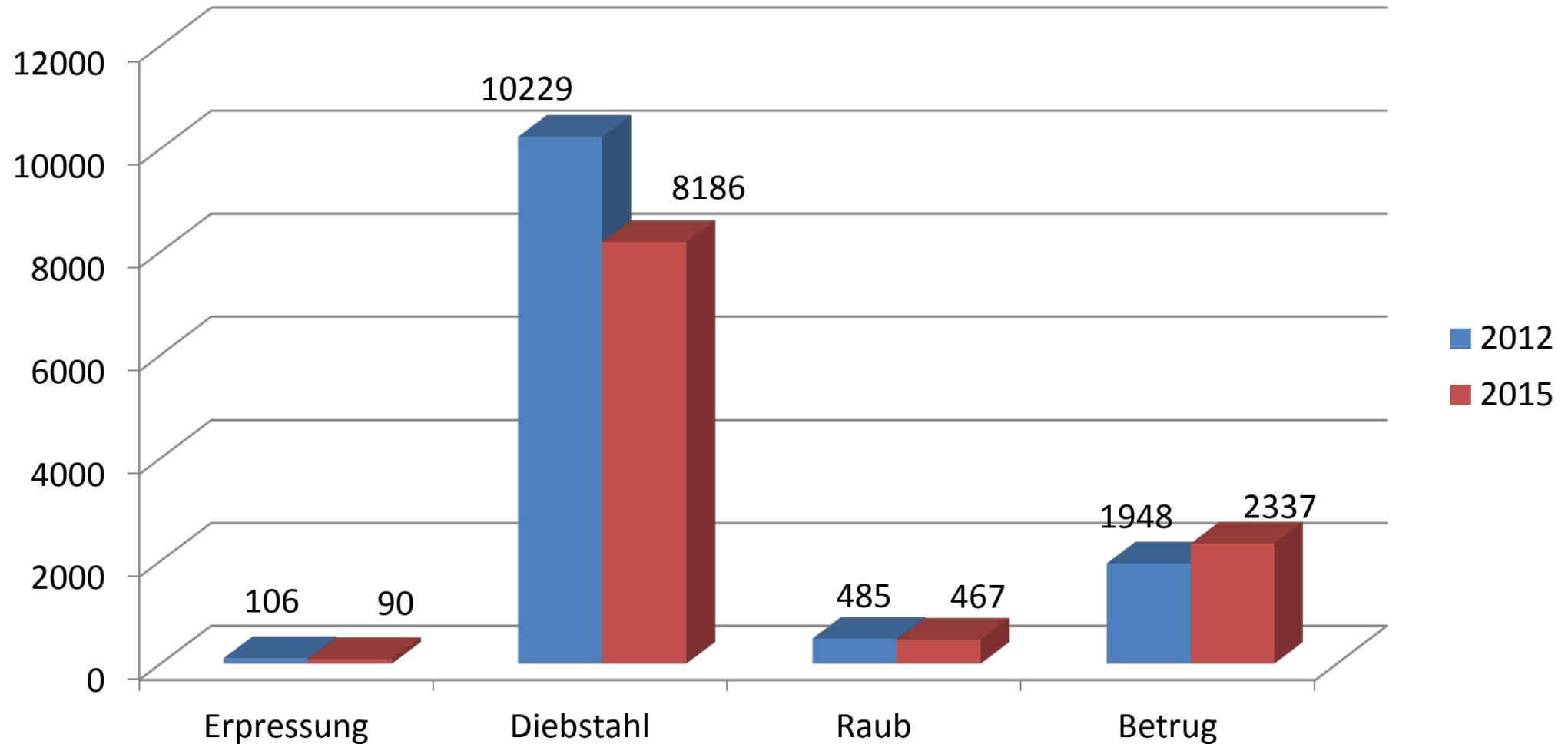
Art. 156 StGB

# Art. 156 – Erpressung

## Verurteilungen



# Urteilsstatistik 2012/2015



# Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



Vermögensdelikte i.e.S.



# Vermögensstrafrecht

## Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung
- Diebstahl
- Sachveruntreuung
- Raub
- Sachentziehung
- Sachbeschädigung
- Etc.

## Vermögensdelikte i.e.S.

- Betrug
- Erpressung
- Wucher
- Vermögensveruntreuung
- Ungetreue Geschäftsbesorgung
- Etc.

# Vermögensstrafrecht

## Eigentumsdelikte

- Unrechtmäßige Verfügung

**Absoluter** Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

- Sachbeschädigung
- Etc.

## Vermögensdelikte i.e.S.

- Betrug

- Furt

**Eingeschränkter** Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

- Diebstahl
- Etc.

# Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-  
veruntreuung

Diebstahl

Sach-  
beschädigung

Wert-  
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-  
entziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

«Weggabe»

Zwang

Zwang

Täuschung

# Phänomenologie der Erpressung

- Blackmail
- Chantage
- Extorsione
- Usura



Blackmail, Alfred Hitchcock, 1929

# Art. 156 - Erpressung

- Extorsion et Chantage
- Extorsione
- Usura
- Blackmail



# Phänomenologie der Erpressung

- Mit Zwang (Drohung, Gewalt)  
erwirkte Vermögensdisposition
- Wie Betrug:  
Selbstschädigung («Weggabe»)
- Wie Raub:  
Unfreiwillige Schädigung



Blackmail, Alfred Hitchcock, 1929

# Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.
4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



# Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Grundtatbestand

Gewerbsmässige/Fortgesetzte Erpressung

Räuberische Erpressung

Grosse Drohung

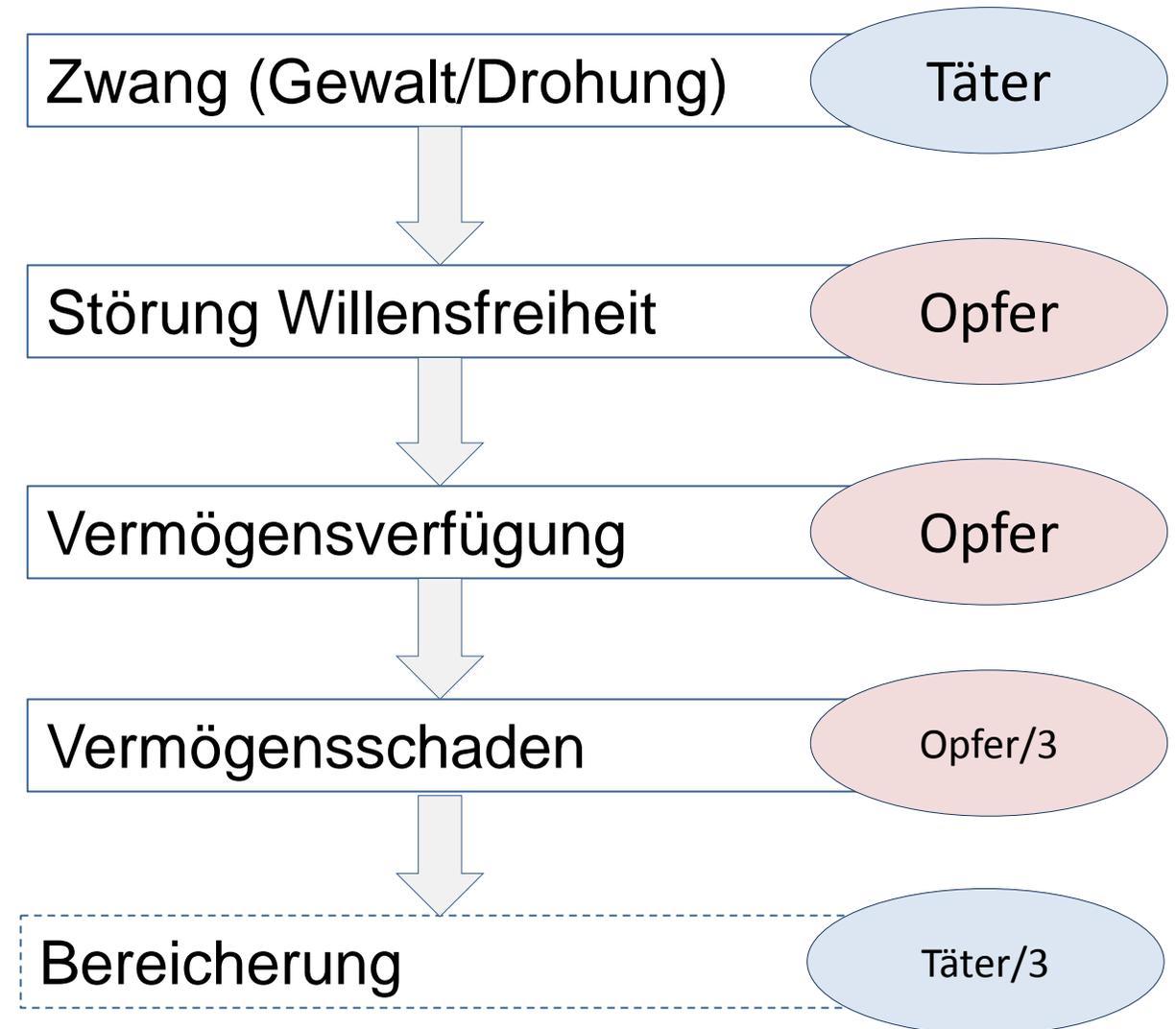
# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



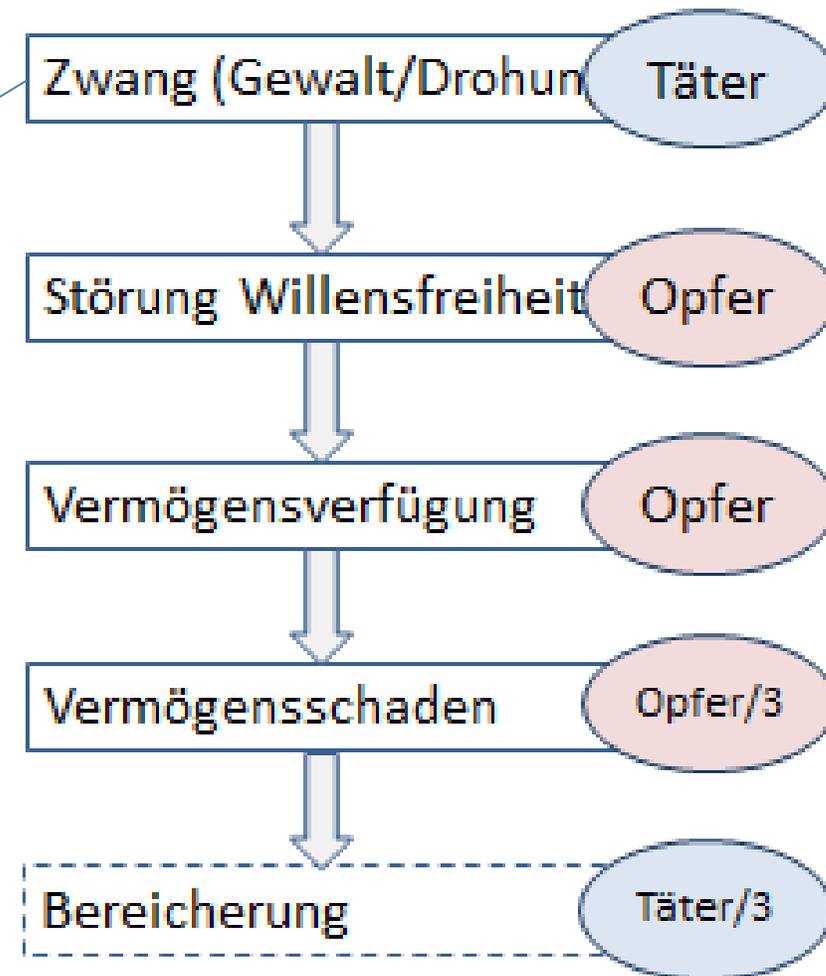
# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



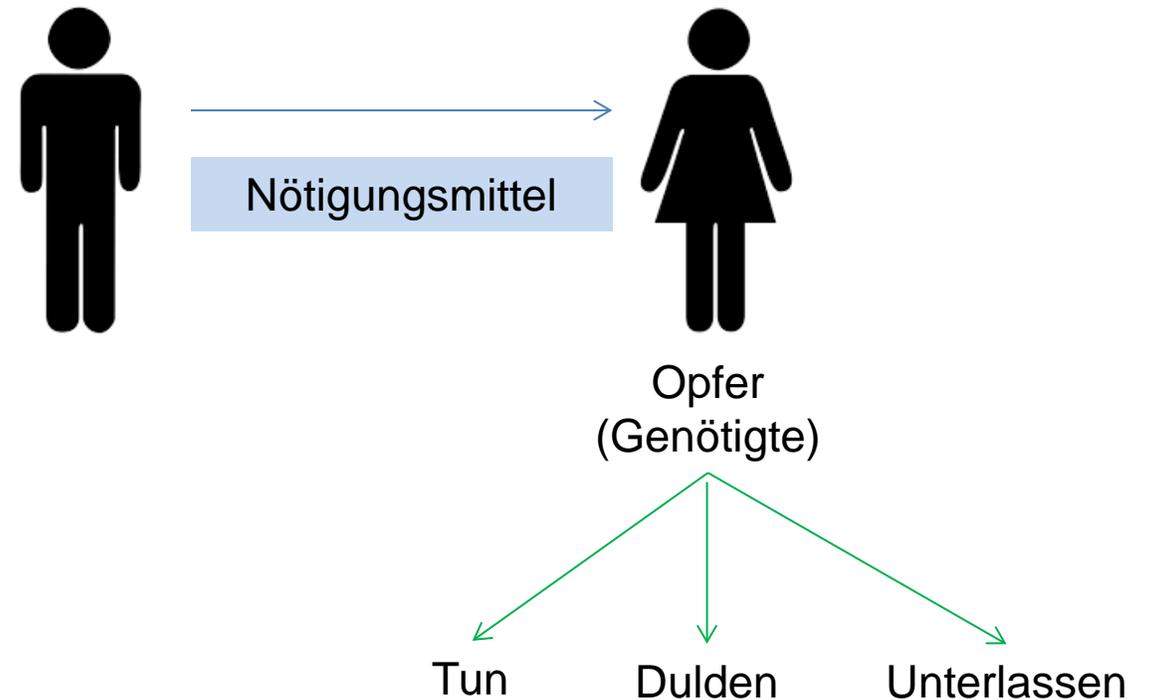
# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder **Androhung ernstlicher Nachteile** zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch **Gewalt** oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...

3. Wendet der Täter gegen eine **Person** **Gewalt** an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

Zwang:

- Gewalt:

- Gegen Sachen

- Gegen Personen

- Androhung ernstlicher Nachteile

# Art. 156 – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder **Androhung ernstlicher Nachteile** zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...

3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder **bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben**, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

Zwang:

- Gewalt:
  - Gegen Sachen
  - Gegen Personen
- **Androhung ernstlicher Nachteile**
  - Androhung Leib- & Lebensgefahr
  - Alle übrigen ernsthaften Nachteile

# Moskau Inkasso

Nötigungsmittel?



# Klatten

Nötigungsmittel?



# Chantage

Art. 156 StGB/1941

...wer jemanden durch die Ankündigung, er werde etwas bekanntmachen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen...



# Erpressung

- Baubewilligungsverfahren für "Medical Center" in Aarau.
- Nachbar erhebt Einsprache.
- Bauherrschaft sucht Vergleichsgespräch
- Angebot der Bauherrschaft:  
Fr. 15'000.— bei Rückzug Einsprache.
- Nachbar verlangt: Fr. 820'000.—  
(4% der Bausumme)
- Bauherrschaft erstattet Strafanzeige



Bundesgerichtsurteile 6P.5/2006; 6S.7/2006 und 6P.5/2006; 6S.8/2006 vom 12. Juni 2006

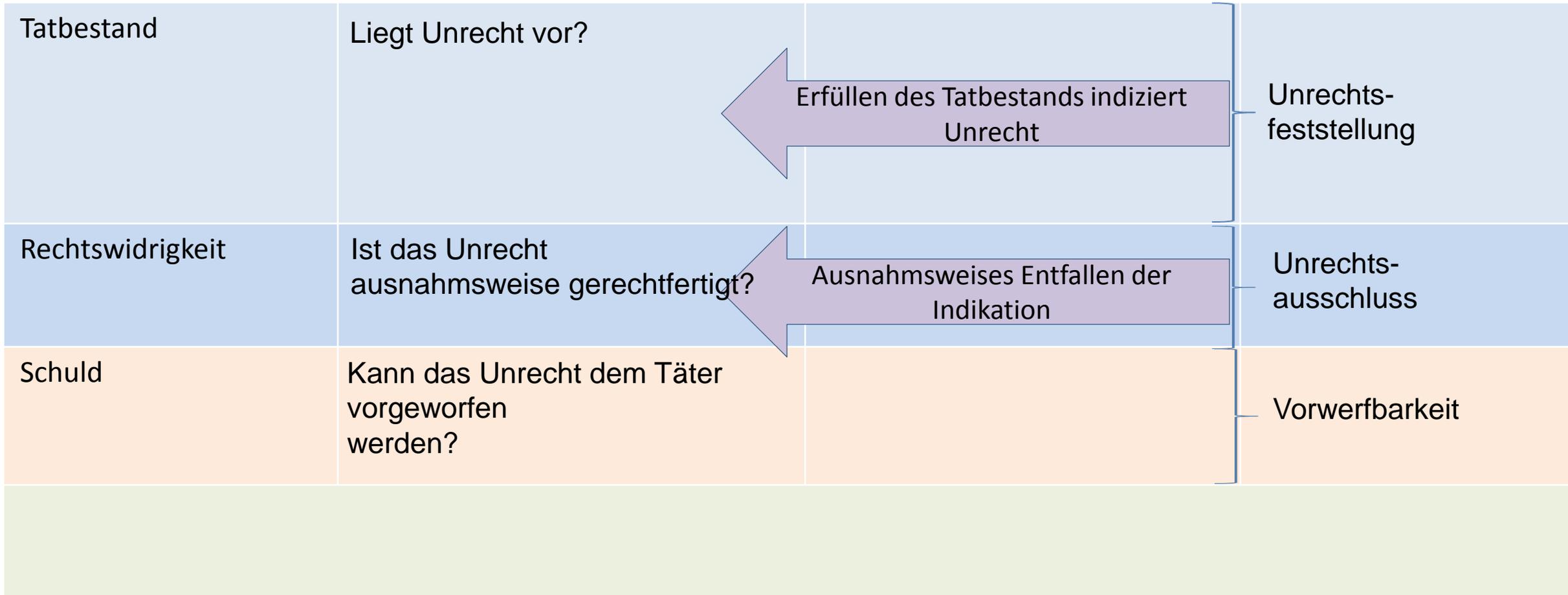
# Erpressung

Ist es nicht zulässig, jemandem eine Baueinsprache in Aussicht zu stellen?

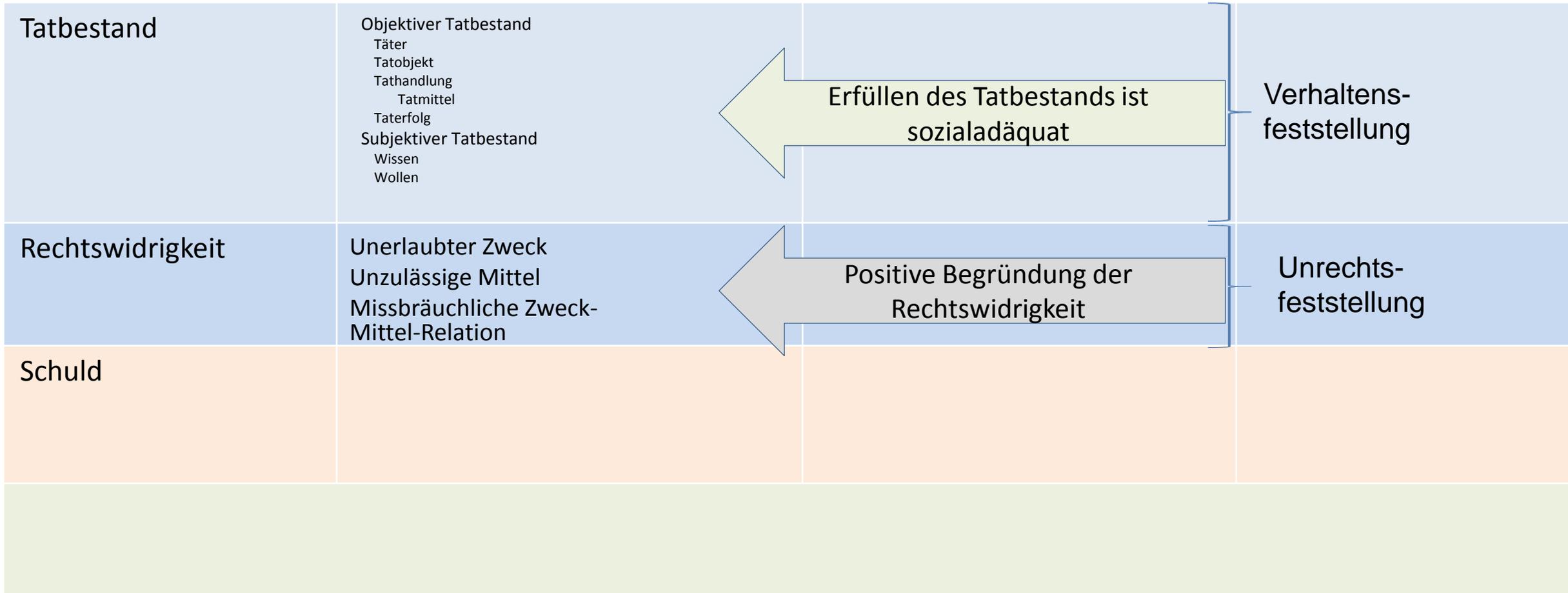


Bundesgerichtsurteile 6P.5/2006; 6S.7/2006 und  
6P.5/2006; 6S.8/2006 vom 12. Juni 2006

# Deliktsaufbau



# Nötigung



# Rechtswidrigkeit

- Versperren Strasse mit Alpabzug



# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...

Rechtswidrigkeit:

- Nötigungsmittel
- Nötigungszweck
- Mittel-Zweck-Relation

# Erpressung

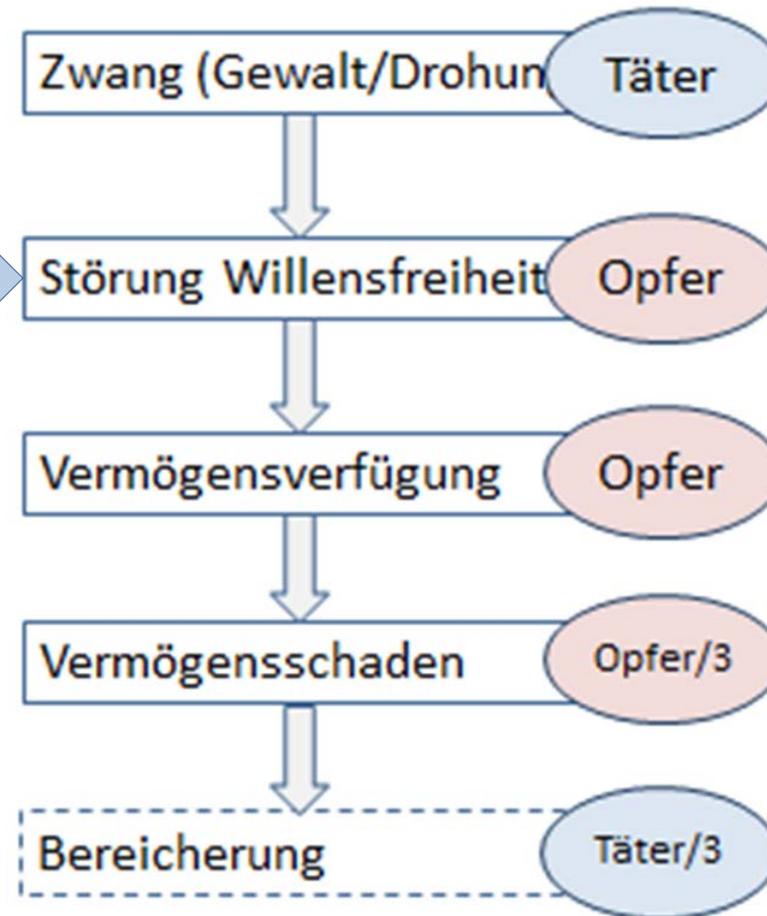
«Die Drohung mit einer Strafanzeige, Klage, Betreibung oder einem anderen ... rechtmässigen Mittel kann rechtswidrig sein, wenn die erhobenen Ansprüche nicht bestehen, rechtlich nicht durchsetzbar oder übersetzt sind oder in keinem sachlichen Zusammenhang zum konkreten Geschehen stehen»



Weissenberger, BSK StGB II<sup>3</sup>, Art. 156, N 23

# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Art. 156 – Erpressung



Nötigungsmittel



Opfer  
(Genötigte)

«Erfolg I»: Willensfreiheit

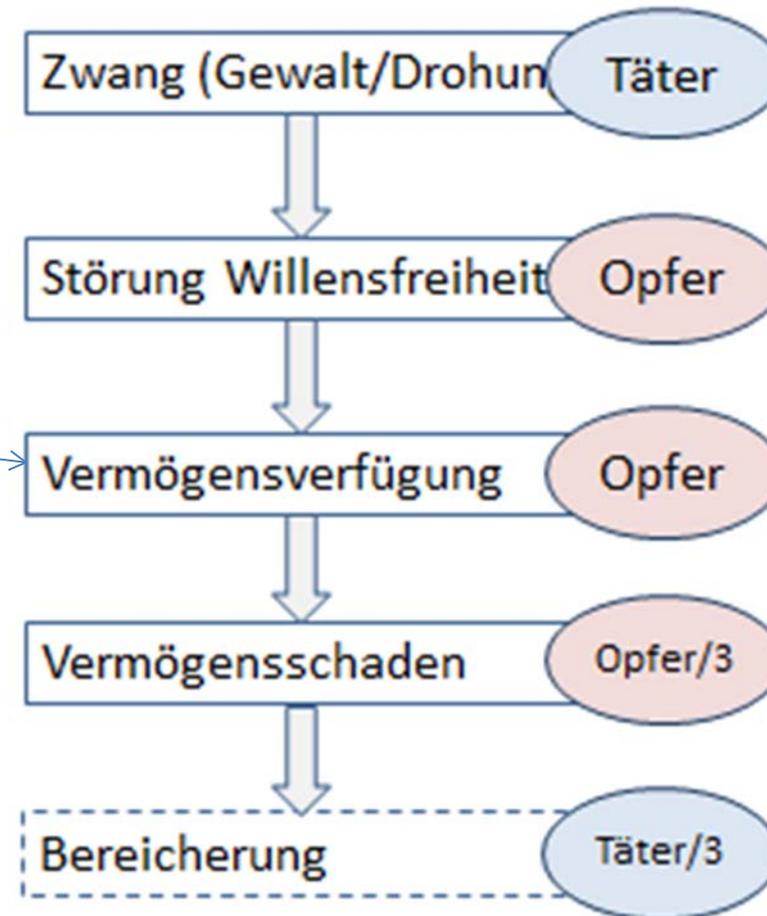
Tun

Dulden

Unterlassen

# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Art. 156 – Erpressung



Nötigungsmittel



Opfer  
(Genötigte)

«Erfolg I»: Willensfreiheit



Tun

Dulden

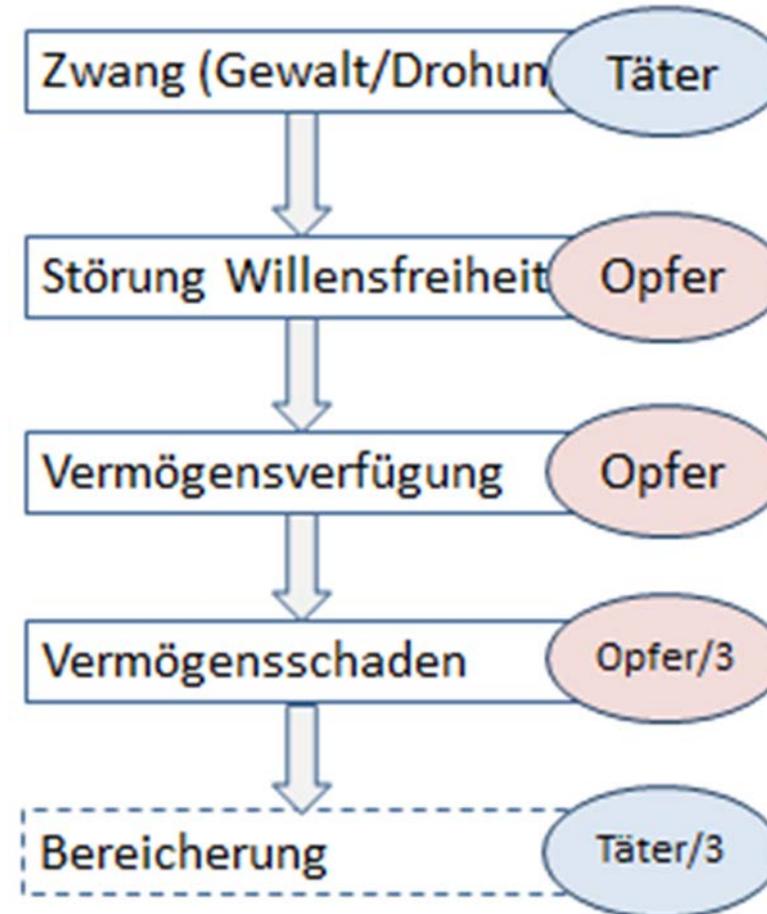
Unterlassen

«Erfolg II» Vermögensdisposition

# Art. 156 – Erpressung

Vermögensverfügung:

- Abgenötigtes Verhalten
- Selbstschädigung
- Wahlfreiheit



# Erpressung

- Zwei Männer überfallen eine Kassiererin.
- Als die Kasse offen ist, sagen sie: «Geld oder Leben»
- Die Kassierin gibt die Tageseinnahmen heraus



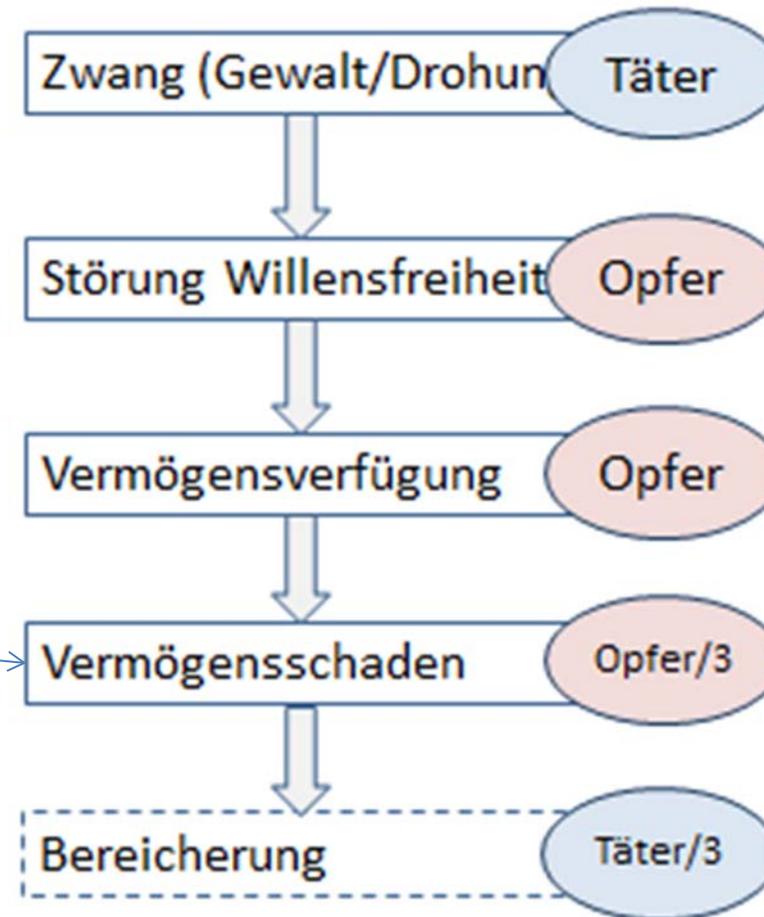
# Erpressung

- Einbrecher zwingt Bewohnerin unter vorgehaltener Waffe, den Code des Wandtresors preiszugeben.
- Sie gibt ihm den Code.
- Er öffnet den Safe und entnimmt Schmuck

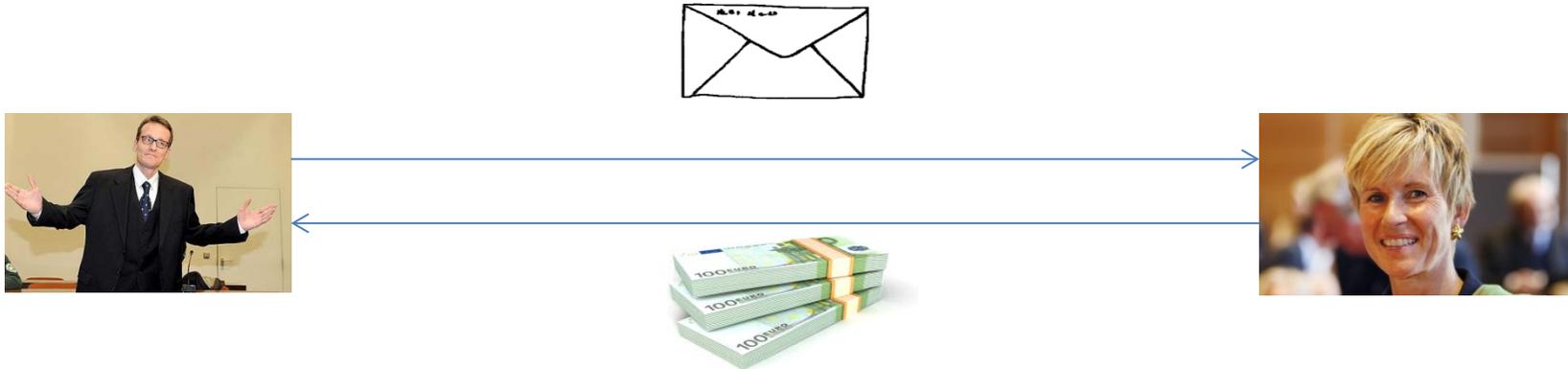


# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Erpressung



Vermögensschädigende  
Verfügung = «Erfolg III»

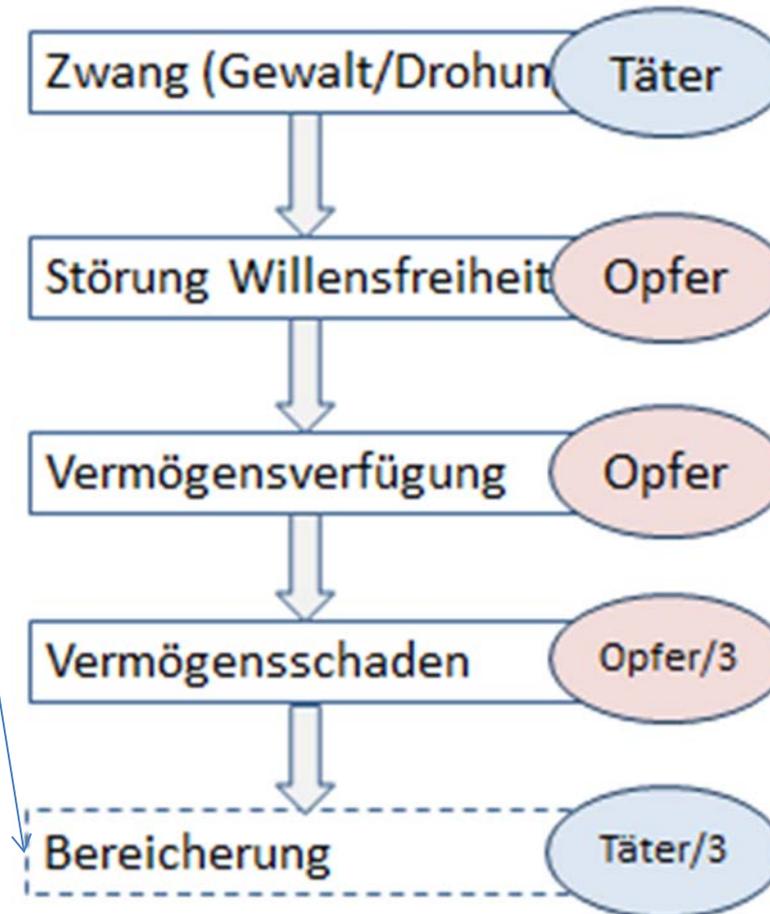
# Erpressung



**POLIZEI**

# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Moskau Inkasso

- Vorsatz?
- Absicht ungerechtfertigter Bereicherung?



# Hehlerei

Art. 160 StGB

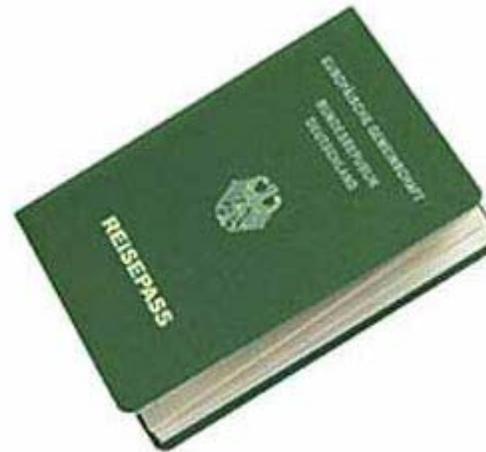
# Schnäppchen

Sie kaufen auf dem Kanzlei Flohmarkt ein neuwertiges Fahrrad für Fr. 15.–

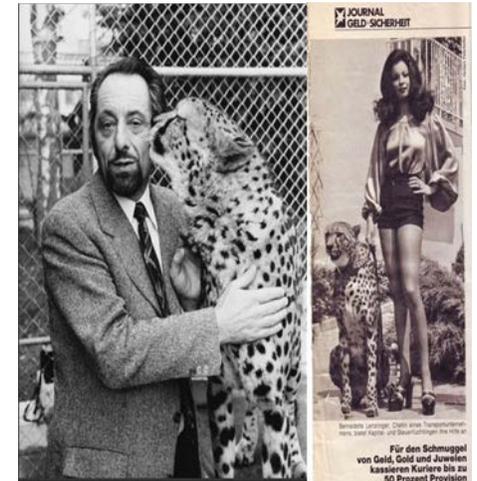


# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

- Im Frühjahr 1972 übernahm Hans Ulrich Lenzlinger von einem Deutschen, namens Zenker, einen Koffer, enthaltend 70-80 in westdeutschen Amtszentralen entwendete Westdeutsche Blankopässe, zur Verwahrung in Zürich.



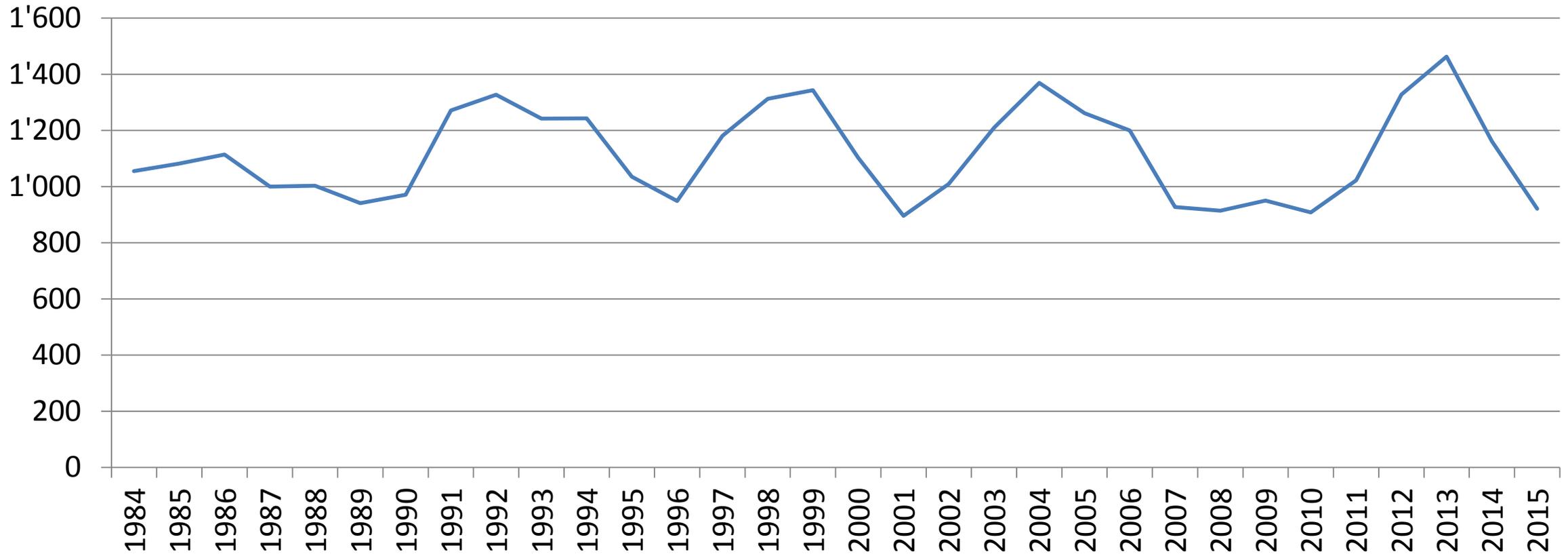
BGE 101 IV 402



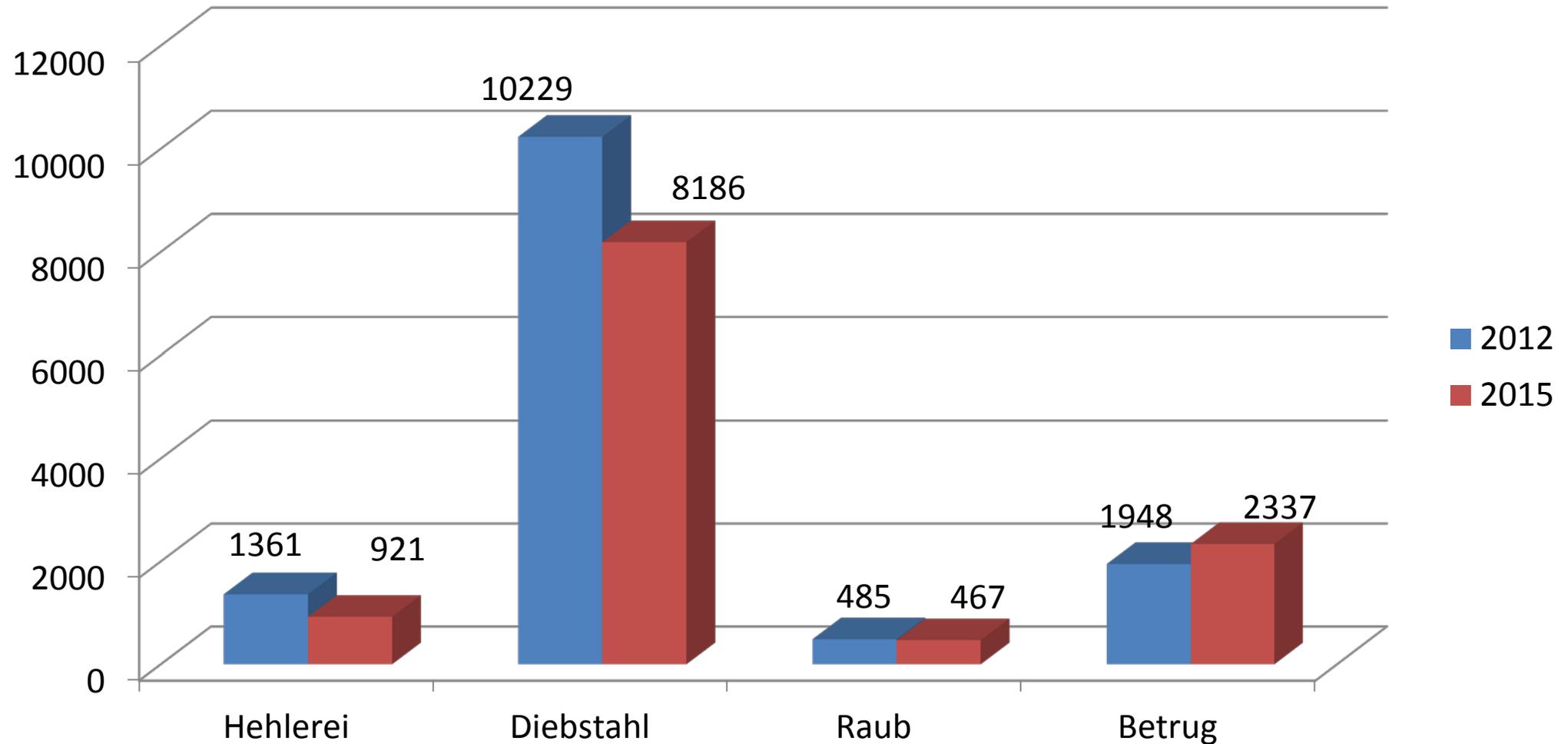
Hans Ulrich Lenzlinger –  
Fluchthelfer, Abenteurer,  
Lebemann  
(Stefan Hohler, 2011)

# Art. 160 – Hehlerei

## Verurteilungen



# Urteilsstatistik 2012/2015



# Art. 160 – Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.



# Art. 160 – Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Grundtatbestand

Anpassung an Vortaten

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

## Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

«Der Hehler  
ist schlimmer als  
der Stehler»

# Art. 160 – Hehlerei

## Phänomenologie:

- Anschlussdelikt
- Vortat: Strafbare Handlung gegen das Vermögen
- Früher: Teilnahme an der Vortat

## Art. 160 – Hehlerei

«Der Grund der Strafbarkeit des Hehlers liegt darin, dass er einen durch das Vordelikt, hier den Diebstahl, geschaffenen rechtswidrigen Zustand fortsetzt ... und damit die Wiederherstellung des ... rechtmässigen Zustandes erschwert»



BGE 117 IV 445

# Art. 160 – Hehlerei

«Der Grund der Strafbarkeit des  
Hehlers liegt darin, dass er einen  
durch das Vordelikt, hier den  
Diebstahl, geschaffenen  
rechtswidrigen Zustand fortsetzt  
und damit die Wiederherstellung  
des ... rechtmässigen Zustandes  
erschwert»



Perpetuierung

Restitutionsvereitelung

# Restitutionsvereitelung

Art. 933 - Verfügungs- und Rückforderungsrecht

a. Bei anvertrauten Sachen

Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerb auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

Art. 934

b. Bei abhanden gekommenen Sachen

1 Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. ..

2 Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem spätern gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden...



# Art. 160 – Hehlerei

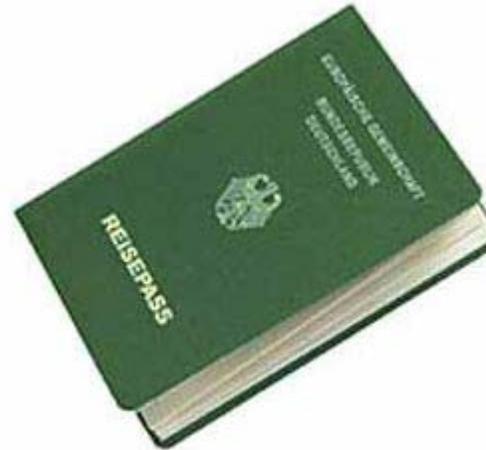
Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatobjekt: Sache

- Körperlich
- Beweglich/Unbeweglich
- Fremd?

# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

– Sache?



BGE 101 IV 402

## Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vortäter kann NIE sein eigener Hehler sein.

# Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine **strafbare Handlung** gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Vortat

- Tatbestandsmässig und rechtswidrig
- Limitierte Akzessorietät
- Bestrafung Vortäter nicht vorausgesetzt

# Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Vortat

- Art. 137-169 StGB  
(betreffend Sachen)
- Lösegeldentführung  
(BGE 127 IV 82)

# Art. 160 – Hehlerei

Ist der Kauf gestohlenen  
Marihuanas Hehlerei?



# Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## - Abgeschlossene Vortat



## Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tathandlungen  
(Reines Tätigkeitsdelikt)

## Art. 160 – Hehlerei

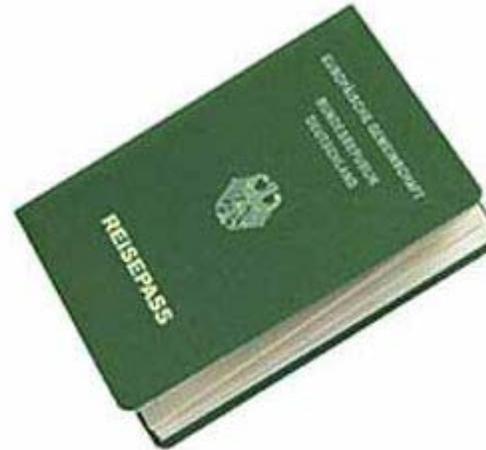
Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, er habe sich unentgeltlich gestohlenes Fleisch vorsetzen lassen und in der Folge verzehrt.



BGE 114 IV 110

# Der Fall Lenzlinger und Konsorten

- Im Frühjahr 1972 übernahm Lenzlinger von einem Deutschen, namens Zenker, einen Koffer, enthaltend 70-80 in westdeutschen entwendete Westdeutsche Blankopässe, zur Verwahrung in Zürich.



BGE 101 IV 402

## Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Keine Bereicherungsabsicht

## Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder **annehmen muss**, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Keine Fahrlässigkeit

# Schnäppchen

Sie kaufen auf dem Kanzlei Flohmarkt ein neuwertiges Fahrrad für Fr. 15.–



# Vespa

- Verena mietet eine Vespa
- Sie verkauft sie an gutgläubigen Theo für Fr. 3500.—.
- Zwei Monate nach dem Kauf entdeckt Theo den Aufkleber der Vermietung.
- Aus Angst vor Strafverfolgung verkauft Theo Vespa



# Ungetreue Geschäftsbesorgung

Art. 158 StGB

## Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der SAirGroup wurde vorgeworfen, in die bereits marode Sabena 150 Mio Euro eingeschossen zu haben.



## Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- X. war als Abteilungsleiter verantwortlich für die Herstellung von Pressen.
- Als es die Werkdirektion ablehnte Zusatzmaschinen zu Pressen herzustellen, entschloss sich X., es auf eigene Rechnung zu tun.
- Er bildete dazu eine Arbeitsgruppe aus ihm unterstellten Werkmitarbeitern.



BGE 81 IV 276

## Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- Für die Arbeitsgruppe wurde ein besonderes Büro eingerichtet.
- Sie arbeitete während eines Jahres fast ausschliesslich an Konstruktion der Zusatzmaschinen.
- Wenn sich bei der Fabrikation Schwierigkeiten einstellten oder die verkauften Maschinen Mängel aufwiesen, sorgten X. und seine Leute für deren Behebung.
- Ausserdem wurden die entwickelten Zusatzmaschinen intensiv beworben



BGE 81 IV 276

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

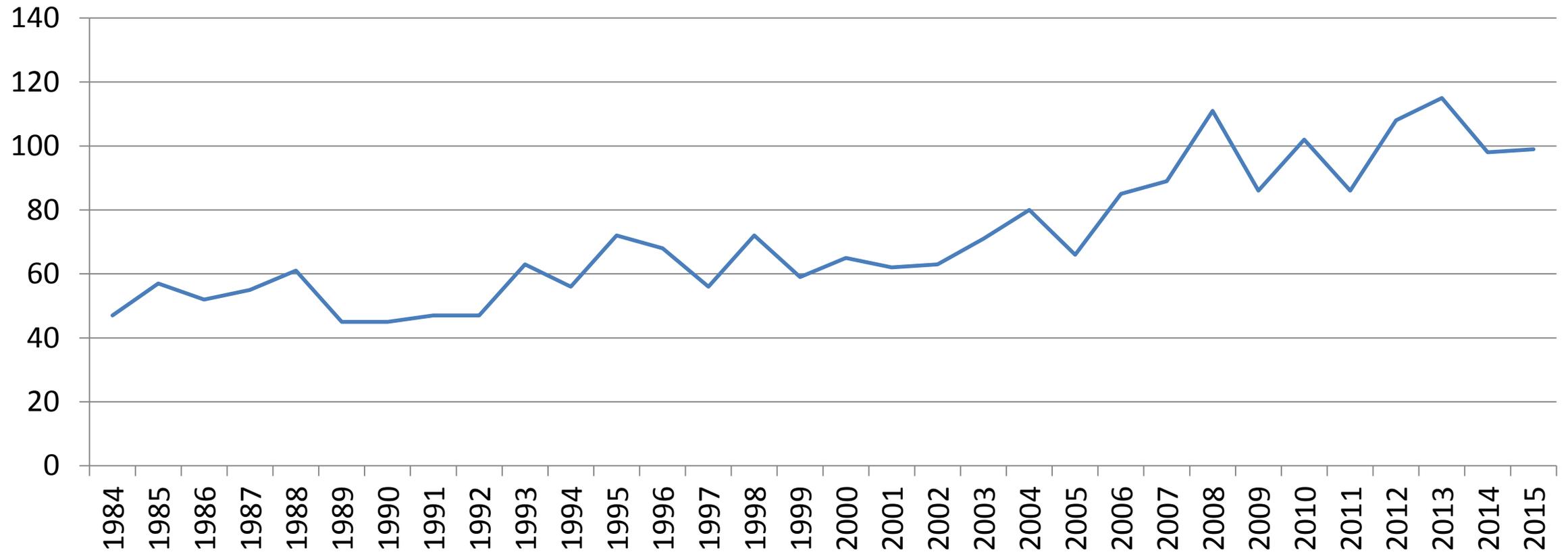
2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

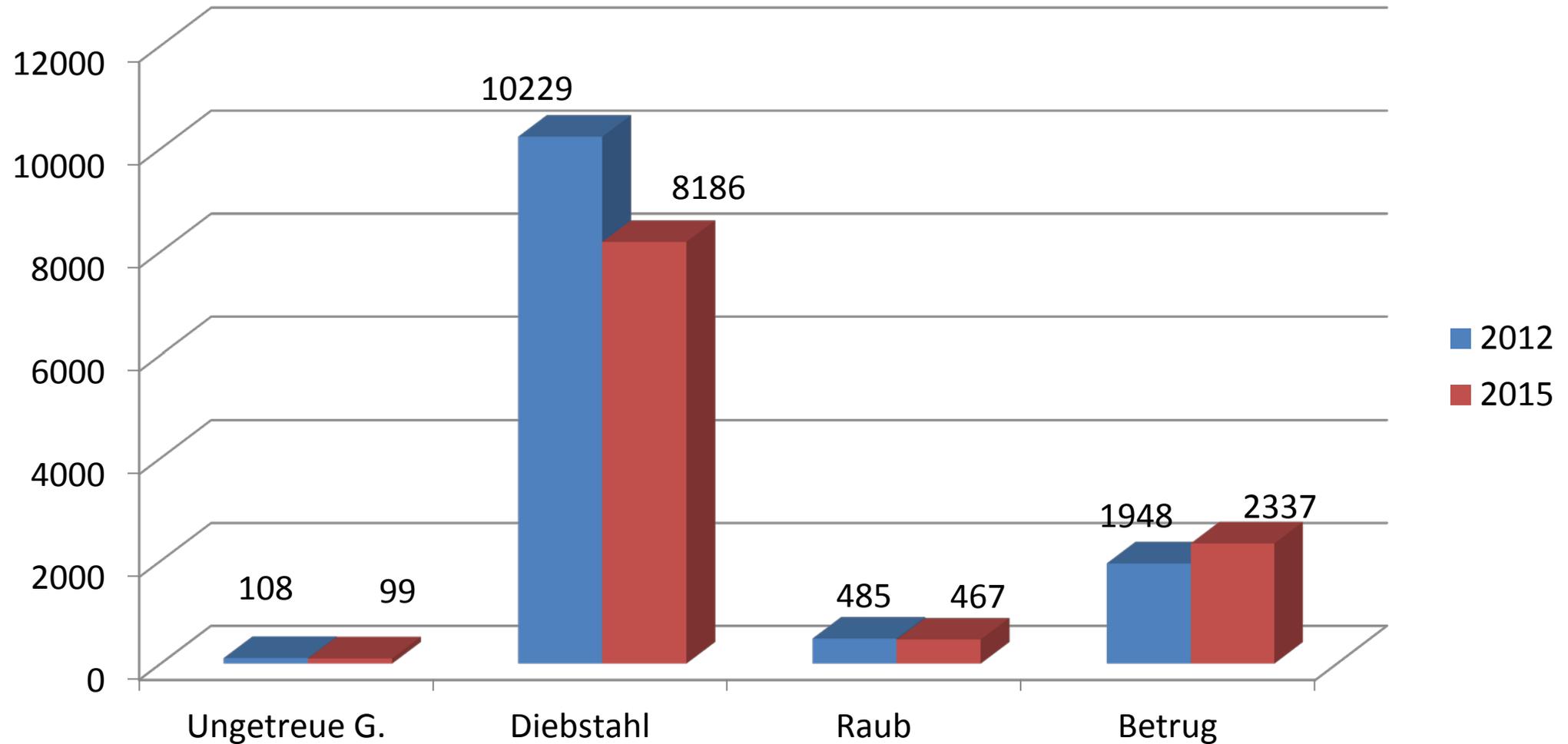


# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

## Verurteilungen



# Urteilsstatistik 2012/2015



# Vermögensstrafrecht

## Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung
- Diebstahl
- Sachveruntreuung
- Raub
- Sachentziehung
- Sachbeschädigung
- Etc.

## Vermögensdelikte i.e.S.

- Betrug
- Erpressung
- Wucher
- Vermögensveruntreuung
- Ungetreue Geschäftsbesorgung
- Etc.

# Vermögensstrafrecht

## Eigentumsdelikte

- Unrechtmäßige Verfügung

**Absoluter** Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

- Sachbeschädigung
- Etc.

## Vermögensdelikte i.e.S.

- Betrug

- F

**Eingeschränkter** Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

- 
- Etc.

# Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-  
veruntreuung

Diebstahl

Sach-  
beschädigung

Wert-  
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-  
entziehung

Ungetreue  
Geschäftsbesorgung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

«Weggabe»

Zwang

Zwang

Täuschung

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- Täter nimmt nicht Aussenstehendem eine Sache weg (Diebstahl/Raub)
- Täter lässt sich auch nicht von Aussenstehendem Vermögenswerte geben (Betrug/Erpressung)
- Er «sitzt» bereits im Vermögen und knabbert es von Innen an.



# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- Vertrauensmissbrauch
- Abgrenzung zwischen schlechtem und kriminellem Wirtschaften



# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Treuebruch ohne Bereicherungsabsicht

Treuebruch mit Bereicherungsabsicht

Missbrauchstatbestand

Antragsprivileg

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, **Vermögen eines andern zu verwalten** oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird...

Täter

«Vermögensverwalter»

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

«Geschäftsführer ... ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines andern für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat...»



Urteil 6S.604/1999, E. 2c.

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

## «Vermögensverwalter»

- Verwaltungsräte
- Direktoren
- Geschäftsführer
- Stiftungsräte
- Vereinspräsidenten
- Filialleiter
- Bauführer
- Gemeindepräsident
- Abteilungsleiter etc.

## Täter

«Vermögensverwalter»

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Nicht selbständig:

- Buchhalter
- Kassierer
- Bote

Täter

«Vermögensverwalter»

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

Keine Vermögensfürsorgepflicht:

- Revisor

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird...

Täter

«Vermögensverwalter»

Beaufsichtigung

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird...

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Täter

«Vermögensverwalter»

Beaufsichtigung

Rechtsgrund

Gesetz

Behördenauftrag

Rechtsgeschäft

GoA

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

## Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Abteilungsleiter als  
«Vermögensverwalter»?



BGE 81 IV 276

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird...

Täter

Tathandlung

Bewirken (Handlung)

Zulassen (Unterlassen)

Pflichtwidrigkeit

Erfolg

Vorsatz

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Pflichtwidrigkeit



BGE 81 IV 276

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird...

Täter

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Vermögensschädigung:

- Vermögensminderung
- Vermögensgefährdung
- Nichtmehrung der Aktiven?

Täter

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

## Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Vermögensschädigung?



Vgl. Schubarth/Peter, SZW 2008, 455 ff.

# Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird...

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Täter

Tathandlung

Erfolg

Vorsatz

Grundtatbestand: Vorsatz (12 II)

Bereicherungsabsicht: Qualif.

# Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

# Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen